



Das Qualitätsbeiratsmodell

Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien



Impressum Herausgeber

Hochschule der Medien Rektor Prof. Dr. Alexander W. Roos Nobelstraße 10 70569 Stuttgart

www.hdm-stuttgart.de

Redaktion

Dr. Luz-Maria Linder, Beauftragte für Qualitätsmanagement und Systemakkreditierung, Center for Learning & Development

Foto Titel

Hochschule der Medien Stuttgart

Stand

1. Fassung vom 16.05.2025

Das Qualitätsbeiratsmodell				
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien				
Version Erstellt von Letzte Bearbeitung am Senat: Positive Kenntnisnahme am				
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025	

Inhaltsverzeichnis

FÜHR	IRUNG	
DAS	AS QUALITÄTSBEIRATSMODELL	6
Ziels	elsetzungen	6
1.1	1 Regelmäßige und dauerhafte Begleitung der Hochschule	6
1.2	2 Überprüfung der Kriterien der StAkkrVO (Konformitätspr	üfung)6
	1.2.1 Auflagen, Fristsetzung, Auflagenerfüllung	
	1.2.2 Wiederholte Behandlung bei wesentlichen Änder	rungen
1.3	3 Beratung zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanageme	entsystems
1.4	4 Hochschulverbund: Best-practice-sharing mit den Partne	rhochschulen 8
Qua	ualitätsbeirat	
2.1	1 Zusammensetzung	
2.2	2 Auswahl und Bestellung der Mitglieder	
2.3	3 Onboarding und Wissenstransfer	
	2.3.1 Innerhalb der Hochschule	
	2.3.2 Im Hochschulverbund	
2.4	4 Vorsitz und Stellvertretung	
2.5	5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Abberufung, Nachbestellun	g 11
Нос	ochschulverantwortliche	
3.1	1 Rektoratsmitglied und interne Koordinierungsstelle	
3.2	2 Hochschulverbund: Lenkungskreis	
3.3	3 Hochschulverbund: Externe Koordinierungsstelle	12
Qua	ualitätssicherungsagentur	
Inte	terne Prozesse	13
5.1	1 Einberufung der Qualitätsbeiratssitzungen	
5.2	2 Auswahl der Schwerpunkte und Themen	
5.3	3 Vorbereitung der Qualitätsbeiratssitzungen	
5.4	4 Beschlussfassung in den Qualitätsbeiratssitzungen	
5.5	5 Nachbereitung der Qualitätsbeiratssitzungen	
5.6	6 Erörterung und Verabschiedung in Senat und Hochschulr	at16
	2.6 2.6 2.6 2.6 2.6 2.6 3.6 3.6 3.6 5.6 5.6 5.6 5.6	1.2.2 Wiederholte Behandlung bei wesentlichen Änder 1.3 Beratung zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanageme 1.4 Hochschulverbund: Best-practice-sharing mit den Partne Qualitätsbeirat

Das Qualitätsbeiratsmodell				
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien				
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am	
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025	

	5.7	Nachweis der Auflagenerfüllung durch die Hochschule	17
6	Bes	chwerdeverfahren	17
	6.1	Beschwerden gegen positive Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats	18
		6.1.1 Vorprüfung durch die interne Koordinierungsgruppe	18
		6.1.2 Prüfung im Qualitätsbeirat	18
	6.2	Beschwerden gegen negative Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats	19
7	Reg	elungen in Konfliktfällen	19
	7.1	Abberufung bzw. Abwahl eines Mitglieds des Qualitätsbeirats	19
	7.2	Vermittlungsverfahren zwischen Qualitätsbeirat und Senat	20
	7.3	Auflösung des Qualitätsbeirats	20
В	DER	QUALITÄTSBEIRAT DER HOCHSCHULE DER MEDIEN	22
1	Bea	ntragung und Begutachtung des Qualitätsbeiratsmodells	22
2	lmp	lementierung des Qualitätsbeirats der Hochschule der Medien	23
3			
	For	nale Regelwerke	23
		nale RegelwerkeSatzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats (QBS)	
		-	24
	3.1	Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats (QBS)	24 24
	3.1 3.2	Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats (QBS)	24 24 24
	3.1 3.2 3.3	Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats (QBS)	24 24 24 24
	3.13.23.33.4	Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats (QBS)	24 24 24 25

Das Qualitätsbeiratsmodell				
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien				
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am	
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025	

EINFÜHRUNG

Im Jahr 2013 erhielt die Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) als eine der ersten Hochschulen in Deutschland die Systemakkreditierung. Mit den dadurch erlangten Selbstakkreditierungsrechten akkreditiert sie seitdem ihre Bachelor- und Masterstudiengänge nach eigenen Regeln ohne externe Begutachtung.

Um die externe Qualitätssicherung effektiver zu nutzen, entschied sich die HdM im Jahr 2018 für ein systembezogenes Alternatives Verfahren. Das von ihr und ihren Partnerhochschulen entwickelte Qualitätsbeiratsmodell ersetzt die punktuelle Begutachtung in einer klassischen Systemreakkreditierung durch eine kontinuierliche und langfristige Begleitung. Dies ermöglicht eine individuellere und nachhaltigere Unterstützung bei der Qualitätssicherung und -entwicklung von Lehre und Studium. Neben der Überprüfung gesetzlicher Akkreditierungsvorgaben zielt das innovative Modell auch auf externe Evaluation und Beratung.

Die rechtlichen Grundlagen für den innovativen Ansatz bieten der 2018 in Kraft getretene Staatsvertrag zur Studienakkreditierung (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in Kraft getreten am 01.01.2018) sowie die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg (§ 34 Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg vom 18.04.2018). Ihre Öffnungsklausel gestattet alternative Ansätze externer Qualitätssicherung jenseits von Programm- und Systemakkreditierung (vgl. § 34 Abs. 3 S. 4 StAkkrVO). 2019 regelt die Stiftung Akkreditierungsrat operative Abläufe dieser Verfahren in ihrer Verfahrensordnung "Alternative Akkreditierungsverfahren" (Beschluss des Akkreditierungsrats vom 04.06.2019 - Drs. AR63/2019).

Gemeinsam mit der Hochschule Furtwangen und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, zwei anderen Hochschulen für Angewandte Wissenschaft in Baden-Württemberg, entwickelte, beantragte und implementierte die HdM das Qualitätsbeiratsmodell als Hochschulverbund.

Das vorliegende Dokument fasst die grundsätzlichen Zielsetzungen, Verantwortlichkeiten und Prozesse des Qualitätsbeiratsmodells systematisch zusammen. Mithilfe von Quellenangaben referenziert es in jedem Kapitel auf die formalen, von unterschiedlichen Gremien oder Personen verantworteten Regelwerke des Qualitätsbeiratsmodells. Erläutert werden zunächst die wesentlichen Prinzipien für die Einführung des Qualitätsbeiratsmodells an einer einzelnen Hochschule, dann die für einen Hochschulverbund relevanten Aspekte.

Teil B des Dokuments informiert über die Umsetzung des Qualitätsbeiratsmodells an der Hochschule der Medien. In komprimierter Form stellt es die Meilensteine zur Beantragung, Begutachtung und Implementierung des Qualitätsbeiratsmodells an der HdM sowie die formalen Regelwerke vor und erläutert sie.

Das Qualitätsbeiratsmodell				
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien				
Version Erstellt von Letzte Bearbeitung am Senat: Positive Kenntnisnahme am				
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025	

A DAS QUALITÄTSBEIRATSMODELL

1 Zielsetzungen

1.1 Regelmäßige und dauerhafte Begleitung der Hochschule

Das Qualitätsbeiratsmodell sieht eine regelmäßige und dauerhafte Begleitung der Hochschule durch einen Qualitätsbeirat vor. Das Gremium trägt für die Überprüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) für Qualitätsmanagementsysteme sowie für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Sorge.

In klassischen Systemakkreditierungen unterliegt das Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule einer punktuellen Betrachtung. Die Begutachtung findet im Regelfall alle acht Jahre statt und fokussiert ausschließlich die Einhaltung gesetzlicher Akkreditierungskriterien. Das Qualitätsbeiratsmodell zielt dagegen auf die Kombination prüfender und beratender Aspekte.

Aus regulären Verfahren zur Systemakkreditierung ist bekannt, dass der langfristige Nutzen der externen Akkreditierung vor allem in der Katalysatorfunktion für die interne Organisationsentwicklung, die Verankerung des Qualitätsmanagements an der Hochschule und für die Belebung der Qualitätskultur liegt. Da der Qualitätsbeirat regelmäßig tagt und die Besonderheiten einer Hochschule gut kennt, sollte das Qualitätsbeiratsmodell diesen Effekt verstärken und langfristig zu höherer Effektivität, Verbindlichkeit und Sichtbarkeit in der Qualitätssicherung und -entwicklung führen.

Quelle: Kapitel 1.1 und 1.2 des Selbstberichts zur Akkreditierung des Alternativen Verfahrens

1.2 Überprüfung der Kriterien der StAkkrVO (Konformitätsprüfung)

Gemäß Qualitätsbeiratssatzung prüft der Qualitätsbeirat das Qualitätsmanagement einer Hochschule auf Konformität mit der StAkkrVO in der jeweils aktuellen Fassung (Konformitätsprüfung). Auch der Erfüllungsgrad hinsichtlich der Kriterien wird dabei festgestellt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 QBS).

Geprüft werden insbesondere §§ 17 und 18 StAkkrVO (Begründung zu § 1 Abs. 2 Satz 1 QBS). Im gegenseitigen Einvernehmen können Hochschule und Qualitätsbeirat vereinbaren, auch andere Paragraphen der StAkkrVO zu prüfen, z. B. mit einer Stichprobe. Mehrere Paragraphen können bei inhaltlicher Zusammengehörigkeit gebündelt werden.

Der Erfüllungsgrad der Kriterien wird folgendermaßen festgestellt:

- Kriterium vollständig erfüllt / Kriterium teilweise erfüllt / Kriterium nicht erfüllt
- Kriterium teilweise geprüft
- Kriterium erfüllt vorbehaltlich ...

Das Qualitätsbeiratsmodell sieht vor, die Konformitätsprüfungen auf mehrere Sitzungstermine innerhalb des Akkreditierungszeitraums zu verteilen.

Bis zum Abschluss des Akkreditierungszeitraums müssen sowohl alle relevanten Akkreditierungskriterien wie alle relevanten Elemente des Qualitätsmanagementsystems begutachtet worden sein. Eine

Das Qualitätsbeiratsmodell				
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien				
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am	
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025	

mehrmalige Befassung ist möglich. Aufgrund des längeren Zeitraums und der Möglichkeit zur mehrmaligen Behandlung ist mit einer vertieften Gesamtbetrachtung zu rechnen.

Quellen: § 1 Abs. 2 Satz 1 Qualitätsbeiratssatzung sowie Begründung zu diesen Paragraphen, § 1 Punkt 1 Geschäftsordnung

1.2.1 Auflagen, Fristsetzung, Auflagenerfüllung

Der Qualitätsbeirat kann Auflagen aussprechen. Sie zielen darauf, die Konformität des Qualitätsmanagementsystems mit der StAkkrVO herzustellen (§ 2 Abs. 1 QBS). Das Expertengremium definiert auch die Frist für die Umsetzung der Auflagen (§ 2 Abs. 2 QBS).

Gemäß § 27 Abs. 1 StAkkrVO wird für die Erfüllung von Auflagen eine Frist von in der Regel zwölf Monaten angesetzt. An dieser Regelung kann sich der Qualitätsbeirat orientieren, aber auch anderweitig entscheiden (Begründung zu § 2 Abs. 2 QBS).

Nach Ablauf der Frist prüft der Qualitätsbeirat, ob das Qualitätsmanagement durch die Anpassungen Konformität zur StAkkrVO erlangt hat (§ 2 Abs. 2 QBS). Ist er mit der Form der Auflagenerfüllung nicht einverstanden, kann er das Kriterium wiederholt einer Konformitätsprüfung unterziehen (§ 2 Abs. 3 QBS).

Quellen: § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Qualitätsbeiratssatzung sowie Begründung zu diesen Paragraphen, § 1 Punkt 1 Geschäftsordnung

1.2.2 Wiederholte Behandlung bei wesentlichen Änderungen

Die Hochschule informiert den Qualitätsbeirat über alle Veränderungen, insbesondere Ergänzungen im Qualitätsmanagementsystem, die seit der letzten Sitzung vorgenommen worden sind (§ 3, Abs. 1 QBS). Betreffen diese Veränderungen Aspekte, die bereits eine Konformitätsprüfung durchlaufen haben, so entscheidet der Qualitätsbeirat, ob es sich um wesentliche Änderungen handelt. Diese sind erneut einer Konformitätsprüfung gemäß § 2 QBS zu unterziehen (§ 3, Abs. 2 QBS).

Quelle: § 3 Qualitätsbeiratssatzung

1.3 Beratung zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems

Neben rechtlich bindenden Konformitätsprüfungen kann der Qualitätsbeirat auch (nicht rechtlich bindende) Empfehlungen und Hinweise zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements vornehmen. Sie schließen unter anderem Stellungnahmen zu den Stärken und Schwächen des Qualitätsmanagementsystems sowie zur qualitätsbezogenen Entwicklungsplanung der Hochschule mit ein (§ 1 Abs. 2 Satz 2 QBS). Allerdings müssen die beratenden Aktivitäten zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems klar von den Konformitätsprüfungen getrennt werden.

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

Der Qualitätsbeirat ist berechtigt, sämtliche Prozesse und Instrumente der Hochschule in Studium und Lehre zu analysieren und zu bewerten. Er muss sich nicht auf die Beschäftigung mit den von der StAk-krVO adressierten Kriterien begrenzen (Begründung zu § 1 Abs. 2 Satz 2 QBS).

Quellen: § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Qualitätsbeiratssatzung sowie Begründung zu diesem Paragraphen, § 1 Punkt 2 Geschäftsordnung

1.4 Hochschulverbund: Best-practice-sharing mit den Partnerhochschulen

Wird das Qualitätsbeiratsmodell im Hochschulverbund implementiert, so sind auch der gegenseitige Erfahrungsaustausch, die kollegiale Beratung, das Best-Practice-Sharing und Best-Practice-Learning als Zielsetzungen zu nennen.

Quellen: Kooperationsvereinbarung, § 1 Punkt 3 Geschäftsordnung, Mitwirkungsvertrag

2 Qualitätsbeirat

2.1 Zusammensetzung

Der Qualitätsbeirat setzt sich aus externen, unabhängigen und sachverständigen Personen zusammen (§ 4 Abs. 1 QBS). Vorzugsweise sind Mitglieder von Hochschulen gleichen Typs (HAW) und vergleichbarer Größe einzubinden.

Dem Qualitätsbeirat gehören in Anlehnung an § 25 Abs. 2 StAkkrVO folgende stimmberechtigte Mitglieder an (§ 4 Abs. 2 QBS):

- (1) drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Wissenschaftsvertreterin oder Wissenschaftsvertreter) mit einschlägiger Erfahrung im Qualitätsmanagement für den Bereich Studium und Lehre, wobei angestrebt wird, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter Erfahrung in der Leitung einer systemakkreditierten Hochschule hat,
- (2) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis und
- (3) eine Studierende oder ein Studierender.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreuenden Qualitätssicherungsagentur (vgl. Kapitel 4) gehört dem Qualitätsbeirat mit beratender Stimme an (§ 4 Abs. 4 QBS).

Weitere Personen mit besonderer Fachexpertise können vom Qualitätsbeirat für eine oder mehrere Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Ist das Hinzuziehen mit Kosten für die Hochschule verbunden, so ist eine Zustimmung durch das Rektorat der Hochschule der Medien Stuttgart erforderlich (§ 4 Abs. 5 QBS).

Quellen: § 4 Abs. 1, 2, 4, 5 Qualitätsbeiratssatzung sowie Begründung zu diesem Paragraphen, § 3 Geschäftsordnung

Das Qualitätsbeiratsmodell				
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien				
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am	
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025	

2.2 Auswahl und Bestellung der Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder des Qualitätsbeirats werden von der beratenden Qualitätssicherungsagentur im Einvernehmen mit der Hochschule bestellt (§ 7 Abs. 1 Punkt 1 und 2 QBS und Begleitungsvertrag mit der Qualitätssicherungsagentur).

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre. Eine zweimalige erneute Bestellung ist möglich. Die Bestellung von Studierenden ist an deren Studierendenstatus in einem grundständigen oder einem weiterführenden Studium (ohne Promotions- oder Weiterbildungsstudium) gebunden (§ 7 Abs. 1 Punkt 3 QBS).

Nach erfolgter Bestellung durch die Qualitätssicherungsagentur wird zwischen dem Mitglied des Qualitätsbeirats und der Hochschule ein Mitwirkungsvertrag geschlossen. Der Mitwirkungsvertrag regelt u. a. Mitwirkungspflichten, Aufwandsentschädigung, Erstattung von Auslagen und dass die Mitglieder des Qualitätsbeirats verpflichtet sind, über die Zeit ihrer Tätigkeit hinaus Stillschweigen über personenbezogene Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. Im Mitwirkungsvertrag werden Unbefangenheitskriterien benannt, deren Einhaltung das Mitglied des Qualitätsbeirats mit Unterzeichnung des Mitwirkungsvertrags bestätigt. Mit Unterzeichnung des Mitwirkungsvertrags erlangt die Bestellung Wirksamkeit (§ 7 Abs. 1 Punkt 4 QBS).

Die Hochschule informiert die Mitglieder des Qualitätsbeirats über jegliche Veränderung in der personellen Besetzung des Qualitätsbeirats, z. B. Wiederbestellung oder anstehende Neubesetzungen (§ 7 Abs. 1 Punkt 5 QBS).

Die stimmberechtigten Qualitätsbeiratsmitglieder erhalten für ihre Mitwirkung im Qualitätsbeirat eine Aufwandsentschädigung, die sich am Tagessatz der Aufwandsentschädigung von Gutachterinnen und Gutachtern in Systemakkreditierungsverfahren der betreuenden Qualitätssicherungsagentur orientiert. Reisekosten, die im Zusammenhang mit den Sitzungen des Qualitätsbeirats entstehen, werden generell nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg erstattet (Mitwirkungsverträge mit den Qualitätsbeiratsmitgliedern).

Quellen: § 1 Abs. 5, § 5, § 7 Abs. 1 Qualitätsbeiratsatzung, Begleitungsvertrag mit der Qualitätssicherungsagentur, Mitwirkungsverträge mit den Qualitätsbeiratsmitgliedern

2.3 Onboarding und Wissenstransfer

2.3.1 Innerhalb der Hochschule

Für das Onboarding von neu bestellten Qualitätsbeiratsmitgliedern und den Wissenstransfer zwischen der Hochschule und dem Qualitätsbeirat sind die interne Koordinierungsgruppe (vgl. Kap. 3.1), die oder der Vorsitzende des Qualitätsbeirats (vgl. Kap. 2.4) sowie ggf. noch weitere interne QM-Mitglieder verantwortlich.

Gegenstand sind u.a. die Struktur und Organisation der Hochschule, das Qualitätsmanagementsystem, die Dokumentation zum Qualitätsmanagementsystem, die Grundzüge des Qualitätsbeiratsmodells, die

Das Qualitätsbeiratsmodell				
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien				
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am	
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025	

operative Arbeit des Qualitätsbeirats, die Besetzung des Qualitätsbeirats, die Organisation der Qualitätsbeiratssitzungen, Themen und Schwerpunkte der bisherigen Qualitätsbeiratssitzungen, die Umsetzung der bisherigen Aufträge des Qualitätsbeirats sowie weitere Ergebnisse der bisherigen Qualitätsbeiratsarbeit. Als Materialien können Originaldokumente oder Präsentationen genutzt werden, die für die Qualitätsbeiratsmitglieder auf einer hochschulspezifischen Plattform oder auf Campus BW bereitgestellt werden.

Onboarding und Wissenstransfer können auf folgende Weise geschehen:

- Kennenlerntag: Das Onboarding kann bei Berufung von bis zu zwei neuen Beiratsmitgliedern im Rahmen eines Kennenlerntages an der jeweiligen Verbundhochschule erfolgen. Hochschulübergreifende Aspekte sowie die Abstimmung des neuen Qualitätsbeiratsmitglieds mit dem oder der Vorsitzenden werden ggf. in hybriden Formaten an diesem Tag organisiert.
- Konstituierende Sitzung: Werden mehr als zwei neue Qualitätsbeiratsmitglieder bestellt, so ist eine konstituierende Sitzung des Qualitätsbeirates einzuberufen und hochschulübergreifende Aspekte ggf. in hybriden Formaten zu vermitteln.
- Findet ein Wechsel des Vorsitzes des Qualitätsbeirats statt, so wird die Übergabe zwischen den beiden Beteiligten individuell geregelt. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer konstituierenden Sitzung der Vorsitz des Qualitätsbeirats an ein neu bestelltes Mitglied übertragen wird.

Aufwendungen, die im Rahmen des Onboardings entstehen, werden gemäß Regelungen des Mitwirkungs- und Begleitungsvertrags entschädigt.

2.3.2 Im Hochschulverbund

Wird das Qualitätsbeiratsmodell im Hochschulverbund umgesetzt, so übernehmen der Lenkungskreis der Verbundhochschulen und die hochschulübergreifende Koordinierungsstelle Verantwortung für Onboarding und Wissenstransfer. Auch die Qualitätssicherungsagentur ist am hochschulübergreifenden Onboarding beteiligt.

Einzuführen sind die neuen Qualitätsbeiratsmitglieder u.a. in die Grundzüge des Qualitätsbeiratsmodells, die Zusammenarbeit im Hochschulverbund, hochschulübergreifende Ergebnisse der Qualitätsbeiratsarbeit, hochschulübergreifende Dokumente und die Nutzung von Campus BW. Als Materialien können Originaldokumente oder Präsentationen genutzt werden, die auf der Online-Plattform Campus BW bereitgestellt werden.

Quellen: Leitlinien für das Onboarding und den Wissenstransfer der Qualitätsbeiratsmitglieder", Begleitvertrag mit der Qualitätssicherungsagentur, Begleitvertrag mit der Qualitätssicherungsagentur

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

2.4 Vorsitz und Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Qualitätsbeirats sowie ein weiteres Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss einer der drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein (§ 4 Abs. 3 QBS). Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören die Leitung des Qualitätsbeirats und der Qualitätsbeiratssitzungen. Er steht mit der Hochschule, vor allem der internen und externen Koordinierungsgruppe, in steter Verbindung (§ 3 GO).

Quellen: § 4 Abs. 3 Qualitätsbeiratssatzung sowie Begründung zu diesem Paragraphen, § 3 Geschäftsordnung

2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Abberufung, Nachbestellung

Die Mitgliedschaft im Qualitätsbereit erlischt durch Ablauf der Amtszeit, Verlust der Wählbarkeit (soweit die Rechte und Pflichten als Mitglied nicht lediglich ruhen), Niederlegung des Amtes oder aus sonstigem Grund (§ 7 Abs. 2 QBS). Die Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats regelt das Verfahren der Abberufung (§ 9 GO).

Im Falle des Erlöschens einer Mitgliedschaft während der noch laufenden Amtszeit ist in einem angemessenen Zeitraum eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen. Die Nachbestellung eines Mitglieds erfolgt nach der in Abs. 1 Ziff. 2 QBS beschriebenen Verfahrensweise. Dabei gilt die Nachbestellung für die laufende Amtszeit (§ 7 Abs. 3 QBS).

Quellen: § 7 Qualitätsbeiratssatzung, § 9 Grundordnung, §2 Begleitungsvertrag der Hochschule mit der Qualitätssicherungsagentur, Mitwirkungsverträge der Hochschule mit den Qualitätsbeiratsmitgliedern

Das Qualitätsbeiratsmodell				
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien				
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am	
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025	

3 Hochschulverantwortliche

3.1 Rektoratsmitglied und interne Koordinierungsstelle

Die Rektorin oder der Rektor der Hochschule benennt ein Mitglied des Rektorats als primäre Kontaktperson für die Mitglieder des Qualitätsbeirats (§ 8 Abs. 1 Satz 4 QBS). In der Regel handelt es sich dabei um den Prorektor oder die Prorektorin für Lehre.

Neben dem Rektoratsmitglied unterstützt eine interne Koordinierungsgruppe die Arbeit des Qualitätsbeirats (§ 5 Satz 1 GO). In der Regel handelt es sich dabei um einen oder mehrere Mitarbeitende der Abteilung für Qualitätsmanagement. Die Koordinierungsstelle bzw. Koordinierungsgruppe wirkt gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Qualitätsbeirats sowie der Qualitätssicherungsagentur darauf hin, dass die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung am Ende des alternativen Akkreditierungszeitraums mindestens im Umfang einer regulären Systemreakkreditierung überprüft werden (§ 5 Satz 2 GO). Die Koordinierungsstelle bzw. Koordinierungsgruppe unterstützt die Arbeit des Qualitätsbeirats auch bei allen anderen Aufgaben, insbesondere an der Schnittstelle zu Hochschulgremien. Dazu zählen die Prozesse zur Diskussion, Verabschiedung und Umsetzung der Qualitätsbeiratsbeschlüsse innerhalb der Hochschule (§ 5 Satz 3 GO).

Weitere unterstützende Aufgaben können auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Qualitätsbeirats vom Qualitätsbeirat im Einvernehmen mit dem Mitglied des Rektorats an die interne Koordinierungsgruppe übertragen werden. Dies betrifft vor allem die Ansprache von Hochschulangehörigen, falls deren Beitrag für den Qualitätsbeirat von Belang ist (§ 5 Satz 4 GO).

Quellen: § 8 Abs. 1 Satz 4 Qualitätsbeiratssatzung, § 5 Geschäftsordnung

3.2 Hochschulverbund: Lenkungskreis

Wird das Qualitätsbeiratsmodell gemeinsam mit Partnerhochschulen in Form eines Hochschulverbunds umgesetzt, so übernimmt ein hochschulübergreifender Lenkungskreis die Steuerung des Hochschulverbunds. Er setzt sich aus den Rektoratsmitgliedern zusammen, die die Verantwortung für die Umsetzung des Qualitätsbeiratsmodells an den einzelnen Partnerhochschulen übernommen haben.

Zu den Aufgaben des Lenkungskreises zählen unter anderem die Verantwortung für die Umsetzung, das Monitoring und die Weiterentwicklung des Qualitätsbeiratsmodells im Hochschulverbund, der Umgang mit wesentlichen Änderungen des Qualitätsbeiratsmodells, das hochschulübergreifende Onboarding neuer Qualitätsbeiratsmitglieder, die Information des Wissenschaftsministeriums und anderer externer Stellen sowie die Steuerung der Außenkommunikation.

Quelle: § 3 Kooperationsvereinbarung

3.3 Hochschulverbund: Externe Koordinierungsstelle

Unterstützt und begleitet wird der Lenkungskreis von einem Hochschulmitarbeiter oder einer -mitarbeiterin in der Funktion der hochschulübergreifenden Koordinierungsstelle.

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

Zu den Aufgaben der hochschulübergreifenden Koordinierungsstelle gehören unter anderem die Organisation und Begleitung gemeinsamer Veranstaltungen, die Koordination der Weiterentwicklung des Qualitätsbeiratsmodells, der hochschulübergreifende Best-Practice-Austausch zu den Qualitätsmanagementsystemen der Verbundhochschulen und Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen.

Quelle: § 4 Kooperationsvereinbarung

4 Qualitätssicherungsagentur

Der Qualitätsbeirat wird in Kooperation mit einer Qualitätssicherungsagentur, die Mitglied im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) sein muss, errichtet und von dieser betreut. Art und Umfang der Betreuung und Mitwirkung sowie die Vergütung der Qualitätssicherungsagentur werden durch einen Vertrag der Hochschule der Medien Stuttgart mit der ausgewählten Qualitätssicherungsagentur (Begleitungsvertrag) geregelt. Voraussetzung für den Vertragsschluss mit der Qualitätssicherungsagentur ist, dass der Begleitungsvertrag konform zur Qualitätsbeiratssatzung ist (§ 1 Abs. 5 QBS).

Zu den Aufgaben der Qualitätssicherungsagentur zählen gemäß Begleitungsvertrag die Bestellung der Qualitätsbeiratsmitglieder, das hochschulübergreifende Onboarding neuer Qualitätsbeiratsmitglieder und die inhaltliche Unterstützung der Qualitätsbeiratssitzungen.

Bei der Entscheidungsfindung des Qualitätsbeirats hat die Qualitätssicherungsagentur eine rein beratende Rolle. Anders als in Systemakkreditierungsverfahren ist sie nicht für die Überprüfung der StAkkrVO zuständig (Begründung zu § 1 Abs. 5 QBS)

Quellen: § 1 Abs. 5 Qualitätsbeiratssatzung sowie Begründung, Begleitungsvertrag mit der Qualitätssicherungsagentur

5 Interne Prozesse

5.1 Einberufung der Qualitätsbeiratssitzungen

Der Qualitätsbeirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr in nicht öffentlicher Sitzung (§ 1 Abs. 4 QBS). Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Qualitätsbeirats (§ 6 Abs. 1 GO).

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Qualitätsbeirats sowie die Vertreterin oder der Vertreter der betreuenden Qualitätssicherungsagentur. Mitglieder und Angehörige der Hochschule können zur Berichterstattung zu einzelnen Tagesordnungspunkten geladen werden (§ 2 Satz 2 und 3 GO).

Weitere Sitzungen können einvernehmlich zwischen dem Qualitätsbeirat und dem Mitglied des Rektorats vereinbart oder von der oder dem Vorsitzenden des Qualitätsbeirats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen angesetzt werden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird durch einen Beschluss des Qualitätsbeirats festgestellt (§ 6 Abs. 2 GO).

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder des Qualitätsbeirats durch die oder den Vorsitzenden des Qualitätsbeirats (§ 6 Abs. 3 GO). Das Mitglied des Rektorats und die interne Koordinierungsstelle sind zeitgleich zu informieren.

Quellen: § 1 Abs. 4 Qualitätsbeiratssatzung, § 2 und 6 Geschäftsordnung

5.2 Auswahl der Schwerpunkte und Themen

Für jede Qualitätsbeiratssitzung wird ein thematischer Schwerpunkt ausgewählt (§ 7 Punkt 1 GO). Das Rektoratsmitglied und die Koordinierungsstelle kooperieren hierfür mit dem oder der Vorsitzenden des Qualitätsbeirats. Anschließend legen das Rektoratsmitglied und die Koordinierungsstelle die zu prüfenden Akkreditierungskriterien und zu behandelnden Elemente des Qualitätsmanagementsystems fest. Bei der Auswahl der Qualitätsmanagementelemente orientieren sie sich an den aktuellen Entwicklungs- und Beratungsbedarfen der Hochschule.

Mithilfe eines Planungsdokuments, das von der Koordinierungsstelle geführt wird, steuern die Hochschule, der Qualitätsbeirat und die Qualitätssicherungsagentur die Auswahl der Schwerpunkte und Themen über den gesamten Akkreditierungszeitraum. Das Planungsdokument ermöglicht einen Überblick über die Art und den Zeitpunkt der Beschlüsse des Qualitätsbeirats, die Stellungnahmen der Hochschulgremien, die Umsetzung der Arbeitsaufträge und die erbrachten Nachweise zur Auftragserfüllung.

Quelle: § 7 Punkt 1 Geschäftsordnung

5.3 Vorbereitung der Qualitätsbeiratssitzungen

Die Hochschule ist verpflichtet, alle Dokumente offenzulegen, die im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement stehen. Sie kann weitere Hochschulmitglieder zu den Sitzungen des Qualitätsbeirats einladen, damit diese über das Geschehen an der Hochschule berichten. Im Rahmen von Stichproben werden die von der Hochschule zur internen Akkreditierung ihrer Studienprogramme verwendeten Dokumente herangezogen (§ 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 QBS).

Bei der operativen Vorbereitung der Qualitätsbeiratssitzungen sind folgende Punkte zu berücksichtigen (§ 7 Punkte 2 bis 6 GO):

- Weitere Tagesordnungspunkte können bis unmittelbar vor Eröffnung der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden des Qualitätsbeirats beantragt werden.
- Der Qualitätsbeirat entscheidet zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.
- Sind zur Behandlung hochschulexterne Unterlagen erforderlich, sind diese von demjenigen Qualitätsbeiratsmitglied, das den Tagesordnungspunkt verantwortlich beantragt hat, schriftlich sieben Werktage vor Sitzungsbeginn einzureichen.
- Sind zur Behandlung eines Tagesordnungspunkts Unterlagen der Hochschule notwendig oder sollen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule in der Sitzung des Qualitätsbeirats

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

- Auskunft erteilen, so ist die Hochschule sechs Wochen vor dem Sitzungsbeginn über diesen Tagesordnungspunkt zu informieren. Angeforderte Unterlagen sind mindestens sieben Werktage vor dem vereinbarten Sitzungstermin an die Mitglieder des Qualitätsbeirats zu versenden.
- Beschließt der Senat der Hochschule Änderungen der Qualitätsbeiratssatzung, so ist die oder der Vorsitzende des Qualitätsbeirats innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Beschlussfassung zu informieren und die Änderung der Qualitätsbeiratssatzung als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Qualitätsbeirats aufzunehmen.

Quellen: § 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 Qualitätsbeiratssatzung, § 7 Punkte 2 bis 6 Geschäftsordnung

5.4 Beschlussfassung in den Qualitätsbeiratssitzungen

Der Qualitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn in einer Sitzung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wobei die Teilnahme der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung zur Herstellung der Beschlussfähigkeit unverzichtbar ist (§ 6 Abs. 1 QBS).

Im Fall von Konformitätsentscheidungen muss durch die nicht anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stimmrechtsübertragung erfolgen, welche bei Sitzungsbeginn durch die Sitzungsleitung bekannt gegeben wird. Die Geschäftsordnung kann weitergehende Regelungen zur Stimmrechtsübertragung umfassen (§ 6 Abs. 2 QBS).

Finden Sitzungen nicht in Präsenz statt, gelten alle über das Videokonferenzsystem und nach Maßgabe der Verfahrensordnung der Hochschule der Medien Stuttgart teilnehmenden Mitglieder des Qualitätsbeirats als anwesend. Die Stimmen nicht anwesender Beiratsmitglieder werden als Enthaltung gewertet, sofern keine Stimmrechtsübertragung vorgenommen wurde. Im Fall einer Stimmengleichheit ist das Votum der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend (§ 4 Abs. 1 GO).

Über die Stimmrechtsüberragung gemäß § 6 Abs. 2 Qualitätsbeiratssatzung hinaus ist eine allgemeine eine Stimmrechtsübertragung möglich. Dabei ist dem oder der Vorsitzenden spätestens 24 Stunden vor der Beiratssitzung schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail mitzuteilen, an welches stimmberechtigtes Qualitätsbeiratsmitglied das Stimmrecht übertragen wird. Einem stimmberechtigten Qualitätsbeiratsmitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden. Ein Beiratsmitglied kann demzufolge allenfalls zwei Stimmen (eigene und eine übertragene Stimme) auf sich vereinen. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsübertragung ist von dem oder der Vorsitzenden in der Beiratssitzung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bekannt zu geben. Die Stimmrechtsübertragung kann nach der Bekanntgabe in der betroffenen Sitzung nicht rückgängig gemacht werden (§ 4 Abs. 2 GO).

Der oder die Vorsitzende des Qualitätsbeirats kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren anberaumen (§ 4 Abs. 3 GO).

Quellen: § 6 Qualitätsbeiratssatzung, § 4 Geschäftsordnung

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

5.5 Nachbereitung der Qualitätsbeiratssitzungen

Das Protokoll zu den Ergebnissen der Qualitätsbeiratssitzung wird von der betreuenden Qualitätssicherungsagentur erstellt (§ 8 Abs. 1 GO). Es umfasst mindestens folgende Angaben:

- Ort und Datum der Sitzung, Anwesende, Sitzungsvorsitz, Tagesordnung, vorliegende Beratungsunterlagen
- Darstellungen und Begründungen der Hochschule, wie mit dem Feedback aus der vorangegangenen Sitzung verfahren wurde.
- Zusammenfassende Darstellung der Diskussionsergebnisse innerhalb der Hochschule zu jedem Punkt inklusive ggf. gefasster Beschlüsse (gemäß § 8 Abs. 2 GO).

Das Protokoll wird im Umlaufverfahren unter allen Mitgliedern des Qualitätsbeirats abgestimmt. Das abgestimmte Protokoll wird der Hochschule zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen an die Qualitätssicherungsagentur zu übermitteln. Die Qualitätssicherungsagentur stimmt mit den Mitgliedern des Qualitätsbeirats den Umgang mit Rückfragen und Anmerkungen der Hochschule zum Protokoll ab (§ 8 Abs. 2 GO).

Quelle: § 8 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung

5.6 Erörterung und Verabschiedung in Senat und Hochschulrat

Die wesentlichen Ergebnisse und Einschätzungen sowie alle Auflagen, Empfehlungen und Hinweise des Qualitätsbeirats werden in der Regel in der gemeinsamen Sitzung von Senat und von einem Mitglied des Qualitätsbeirats vorgestellt und mit den Mitgliedern dieser Gremien erörtert (§ 8 Abs. 3 Satz 1 GO).

Nach einer grundsätzlichen Einverständniserklärung mit den Entscheidungen des Qualitätsbeirats beschließen die Mitglieder des Senats, wie diese zu operationalisieren sind (§ 8 Abs. 2 Satz 5 QBS).

Die Mitglieder des Hochschulrats geben zum Ergebnis der Erörterung eine Stellungnahme ab. Die Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats kann im Einvernehmen mit dem Rektoratsmitglied die Beteiligung weiterer Hochschulgremien vorsehen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 GO). Die Stellungnahmen der beteiligten Hochschulgremien fließen in die Erörterung ein (§ 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 QBS).

Der Senat kann die interne Koordinierungsgruppe oder andere Hochschulmitglieder mit der Umsetzung der Aufträge betrauen. Unter Umständen ist die Einrichtung von Arbeitsgruppen erforderlich. Bei der Umsetzung der Aufträge sind die Besonderheiten des Qualitätsmanagementsystems und der Hochschulkultur zu berücksichtigen.

Ist eine Erörterung in der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat nicht möglich, so ist eine getrennte Erörterung möglich. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung im Senat nach der Erörterung im Hochschulrat (§ 8 Abs. 2 Satz 6 QBS).

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Qualitätsbeirats können im Einvernehmen mit der Hochschule an der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat während der Vorstellung und Erörterung der Ergebnisse des Qualitätsbeirats als Gäste teilnehmen (§ 8 Abs. 3 QBS).

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

Sollte es für die Aufgabenerfüllung sinnvoll sein, dass die Hochschule unmittelbar mit der Bearbeitung von Aufgaben beginnt, die sich aus einer Sitzung des Qualitätsbeirats ergeben, so kann die oder der Vorsitzende des Qualitätsbeirats bereits vor der Gremiensitzung das Rektoratsmitglied informieren (§ 8 Abs. 4 GO).

Über die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit des Qualitätsbeirats wird hochschulöffentlich berichtet (§ 8 Abs. 4 QBS).

Quellen: § 8 Abs. 2 bis 4 Qualitätsbeiratssatzung, § 8 Abs. 3 und 4 Geschäftsordnung

5.7 Nachweis der Auflagenerfüllung durch die Hochschule

Das Rektoratsmitglied und die interne Koordinierungsstelle informieren in den folgenden Sitzungen über die Umsetzung und den Umgang mit den Ergebnissen der früheren Qualitätsbeiratssitzungen sowie über die Erörterung in den Gremien (§ 8 Abs. 5 GO).

Quelle: § 8 Abs. 5 Geschäftsordnung

6 Beschwerdeverfahren

Konformitätsentscheidungen beziehen sich auf die Anforderungen der StAkkrVO an das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule. Bei diesen Entscheidungen sind grundsätzlich drei Szenarien möglich.

Szenario 1: Positive Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats, auf die keine Senatsbeschlüsse zur Operationalisierung folgen

Bei positiven Entscheidungen bestätigt der Qualitätsbeirat die Konformität eines Qualitätsmanagementsystems mit der StAkkrVO. In der Folge nehmen die Gremien der jeweiligen Hochschule, Senat und Hochschulrat, zur Konformitätsentscheidung des Qualitätsbeirats Stellung, treffen diesbezüglich aber keine weiteren Beschlüsse.

Szenario 2: Negative Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats, auf die Senatsbeschlüsse zur Operationalisierung folgen

Im Falle negativer Konformitätsentscheidungen (Auflagen) obliegt es den Gremien der Hochschule, zur Konformitätsentscheidung des Qualitätsbeirats Stellung zu beziehen und daraufhin Beschlüsse zur Operationalisierung dieser Entscheidung zu fällen (Auflagenerfüllung). Die Verabschiedung von Maßnahmen dient der Behebung von Defiziten im Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule, die der Qualitätsbeirat identifiziert hat. Den Umgang mit den Beschlüssen des Senats regelt das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2.

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

Szenario 3: Vermittlungsverfahren

Ist der Senat mit einer Konformitätsentscheidung des Qualitätsbeirats nicht einverstanden, so wird ein Vermittlungsverfahren gemäß § 9 Qualitätsbeiratssatzung einberufen. Die Konformitätsentscheidung hat erst nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens Bestandskraft.

6.1 Beschwerden gegen positive Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats

Beschwerden gegen positive Konformitätsentscheidungen sind an den Qualitätsbeirat zu richten. Die interne Koordinierungsstelle fungiert dabei als Geschäftsstelle des Qualitätsbeirats, über die Beschwerden eingereicht werden. Auf der Webseite der Hochschule der Medien zum Alternativen Akkreditierungsverfahren befinden sich Hinweise zur Einreichung von Beschwerden. Die Rückmeldefrist bei begründeten Beschwerden beträgt 14 Tage.

Im Einzelnen hat die Hochschule der Medien folgende Prozessschritte gegen Beschwerden gegen positive Konformitätsentscheidung vorgesehen:

6.1.1 Vorprüfung durch die interne Koordinierungsgruppe

- Prüfung der Beschwerde auf formale Berechtigung durch die interne Koordinierungsgruppe, ggf. Auflösung von Missverständnissen oder Fehlinterpretationen
- Einordnung der Beschwerde in den Kontext der Qualitätsbeiratsarbeit
- falls erforderlich Aushändigung zusätzlicher (Hintergrund-) Informationen an den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin
- Rückmeldung des Ergebnisses der Vorprüfung an den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin
- falls der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin die Beschwerde nicht zurückzieht, erfolgt eine Weiterleitung an den Vorsitzenden des Qualitätsbeirats
- Information des Qualitätsbeirats über das Beschwerdeverfahren

6.1.2 Prüfung im Qualitätsbeirat

Prüfung auf Aktenlage durch den Vorsitzenden des Qualitätsbeirats:

- Prüfung der Beschwerde auf fachlich-inhaltliche Berechtigung auf Aktenlage durch den Vorsitzenden des Qualitätsbeirats
- Einordnung der Konformitätsentscheidung in den Kontext der Qualitätsbeiratsarbeit
- fachlich-inhaltliche Begründung der Konformitätsentscheidung
- Rückmeldung des Ergebnisses der Prüfung auf Aktenlage an den Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

- falls der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin die Beschwerde nicht zurückzieht, erfolgt eine Weiterleitung an den Qualitätsbeirat zur Wiedervorlage in der nächsten Qualitätsbeiratssitzung
- Information des Qualitätsbeirats über das Beschwerdeverfahren

Wiedervorlage im Qualitätsbeirat:

- Aufnahme der Beschwerde in die Tagesordnung der nächsten Qualitätsbeiratssitzung
- Einordnung der Konformitätsentscheidung in den Kontext der Qualitätsbeiratsarbeit
- fachlich-inhaltliche Begründung der Konformitätsentscheidung
- Wiederaufnahme der Diskussion unter Berücksichtigung der Argumente des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin, ggf. Hinzuziehung weiterer (Hintergrund-)Informationen
- Der Qualitätsbeirat ist berechtigt, die Beschwerde anzunehmen und seine Konformitätsentscheidung zu revidieren; anderenfalls lehnt er sie ab
- Information des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens

6.2 Beschwerden gegen negative Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats

Ist ein Mitglied der Hochschule mit einem Beschluss des Senats zur Bestätigung und Operationalisierung einer Konformitätsentscheidung (Auflage) nicht einverstanden, so greifen die üblichen Verfahren zu Beschwerden gegen Senatsbeschlüsse. Da alle Statusgruppen im Senat vertreten sind, ist stets eine Ansprache auf Augenhöhe möglich. Das Senatsmitglied kann, wenn es die Beschwerde als begründet ansieht, eine erneute Befassung im Senat beantragen. Im Rahmen dieser Befassung kann im Fall einer begründeten Beschwerde das Vermittlungsverfahren angestrengt werden. Die Beschwerde wird bei der Geschäftsstelle des Senats eingereicht.

Quelle: Beschwerdemanagementkonzept für das Qualitätsbeiratsmodell

7 Regelungen in Konfliktfällen

7.1 Abberufung bzw. Abwahl eines Mitglieds des Qualitätsbeirats

Die stimmberechtigten Mitglieder des Qualitätsbeirats können in Anlehnung an § 7 Abs. 2c Qualitätsbeiratssatzung das Amt eines Qualitätsbeiratsmitglieds durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder ein entsprechendes Abwahlbegehren unterzeichnen. Das Abwahlbegehren muss eine Stellungnahme und Begründung beinhalten (§ 9 Abs. 1 GO).

Das Mitglied des Qualitätsbeirats, gegen das sich das Abwahlbegehren richtet, muss Gelegenheit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben (§ 9 Abs. 2 GO).

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

Das Abwahlbegehren und die Stellungnahme des von dem Antrag betroffenen Mitglieds des Qualitätsbeirats werden im Senat erörtert. Der Senat gibt hierzu eine Empfehlung ab (§ 9 Abs. 3 GO).

Das Abwahlbegehren, die Stellungnahme des von dem Antrag betroffenen Mitglieds sowie die Empfehlung des Senats werden der Qualitätssicherungsagentur vorgelegt, die auch für die Bestellung der Mitglieder des Qualitätsbeirats zuständig ist (§ 9 Abs. 4 GO).

Die Qualitätssicherungsagentur beschließt, ob dem Abwahlbegehren stattgegeben wird, und informiert den Senat der Hochschule sowie den Akkreditierungsrat über die getroffene Entscheidung (§ 9 Abs. 5 GO).

Quelle: § 9 Geschäftsordnung

7.2 Vermittlungsverfahren zwischen Qualitätsbeirat und Senat

Wird dem Ergebnis einer Konformitätsprüfung gemäß § 2 Qualitätsbeiratssatzung das Einvernehmen des Senats der Hochschule der Medien Stuttgart zur Anpassung des Qualitätsmanagementsystems endgültig nicht erteilt, so wird eine Vermittlungskommission eingesetzt (§ 9 Abs. 1 QBS). Ziel der Vermittlungskommission ist es, Einvernehmen über den strittigen Punkt zur Konformität des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule mit der StAkkrVO zu erzielen (§ 9 Abs. 2 QBS).

Die Vermittlungskommission wird paritätisch aus Mitgliedern des Senats und des Qualitätsbeirats besetzt. In der Regel entsenden Senat und Qualitätsbeirat jeweils zwei Mitglieder. Eine abweichende Anzahl von Mitgliedern erfordert das Einvernehmen beider Gremien. Über die zu entsendenden Mitglieder des Senats entscheidet der Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors. Über die zu entsendenden Mitglieder des Qualitätsbeirats entscheidet der Qualitätsbeirat auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Qualitätsbeirats (§ 9 Abs. 3 QBS).

Die Vermittlungskommission kann per Mehrheitsentscheid das Gutachten einer Qualitätssicherungsagentur einholen, die nicht als betreuende Qualitätssicherungsagentur in den Qualitätsbeirat eingebunden ist. Alternativ kann per Mehrheitsentscheid eine Schlichtung durch eine im Hinblick auf das Alternative Verfahren besonders qualifizierte Personen angestrengt werden (§ 9 Abs. 4 QBS).

Einigung über den durch die Vermittlungskommission behandelten strittigen Punkt bzw. den durch die Vermittlungskommission erarbeiteten Lösungsvorschlag wird durch getrennte Beschlüsse im Senat und Qualitätsbeirat erreicht (§ 9 Abs. 5 QBS).

Quelle: § 9 Qualitätsbeiratssatzung

7.3 Auflösung des Qualitätsbeirats

Kann durch ein Vermittlungsverfahren gemäß § 9 Qualitätsbeiratssatzung, bei dem ein Verfahren gemäß § 9 Abs. 4 Qualitätsbeiratssatzung durchlaufen wurde, kein Einvernehmen zwischen dem Senat

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

und dem Qualitätsbeirat hergestellt werden, so beantragt die Rektorin oder der Rektor nach Rücksprache mit beiden Gremien ein Akkreditierungsverfahren gemäß § 2 StAkkrVO beim Akkreditierungsrat (§ 10 Abs. 1 QBS).

Der Senat kann über die Rektorin oder den Rektor die Eröffnung eines Akkreditierungsverfahren gemäß § 2 StAkkrVO beim Akkreditierungsrat beantragen, wenn der Qualitätsbeirat die Obliegenheiten gemäß § 1 Abs. 2 nicht oder nur unzureichend erfüllt (§ 10 Abs. 2, Satz 1 QBS). Dies setzt jedoch voraus, dass

- 1. der Senat den Qualitätsbeirat über seine Einschätzung hinsichtlich der unzureichenden Erfüllung informiert hat
- 2. eine Stellungnahme des Qualitätsbeirats und
- 3. eine Stellungnahme der betreuenden Qualitätssicherungsagentur

dazu vorliegen (§ 10 Abs. 2, Satz 2 QBS).

Die Stellungnahme der Qualitätssicherungsagentur muss dabei darlegen, warum auch eine veränderte personelle Besetzung des Qualitätsbeirats mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keiner besseren Aufgabenerfüllung führt (§ 10 Abs. 2, Satz 3 QBS).

Die Beantragung eines Akkreditierungsverfahrens nach § 2 StAkkrVO beim Akkreditierungsrat aus wichtigem Grund bleibt von den obenstehenden Regelungen unberührt (§ 10 Abs. 3 QBS).

Die Eröffnung des Akkreditierungsverfahrens nach § 24 StAkkrVO führt zur Auflösung des Qualitätsbeirats (§ 10 Abs. 4 QBS).

Quelle: § 10 Qualitätsbeiratssatzung

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

B DER QUALITÄTSBEIRAT DER HOCHSCHULE DER MEDIEN

Beantragung und Begutachtung des Qualitätsbeiratsmodells¹

Das Qualitätsbeiratsmodell wurde von der Hochschule der Medien und ihren beiden Partnerhochschulen, der Hochschule Furtwangen und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, als gemeinsames Verbundprojekt entwickelt. Die Entwicklung, Beantragung und anschließende Begutachtung des Alternativen Verfahrens durch den Akkreditierungsrat erstreckte sich über mehrere Jahre. Folgende Meilensteine sind zu nennen:

- Am 24.06.2020 reichten die Hochschulen den Antrag auf Akkreditierung des Qualitätsbeiratsmodells als Alternatives Verfahren bei der Stiftung Akkreditierungsrat ein.
- Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, über das die Einreichung erfolgte, stimmte dem Antrag am 17.07.2020 zu.
- Der Akkreditierungsrat eröffnete die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens auf seiner 105. Sitzung am 29.09.2020.
- Im Oktober 2021 unterzeichneten die Rektoren der drei Hochschulen eine Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat zur Alternativen Akkreditierung ihrer Hochschulen nach dem Qualitätsbeiratsmodell.
- Eine Gutachtergruppe des Akkreditierungsrats begutachtete das Qualitätsbeiratsmodell am 13./14. September 2022 auf Basis eines umfangreichen Selbstberichts.
- Der Akkreditierungsrat akkreditierte das Qualitätsbeiratsmodell auf seiner 116. Sitzung am 30./31.03.2023 als erstes systembezogenes Alternatives Verfahren an deutschen Hochschulen. Er sprach mit der Akkreditierung vier Auflagen aus.
- Fristgerecht reichten die Verbundhochschulen die Nachweise für Auflagenerfüllung am 11.04.2024 beim Akkreditierungsrat ein.

Die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens wurde von der Stiftung Akkreditierungsrat für die Dauer vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2029 ausgesprochen.

Für das Jahr 2025 ist eine Halbzeitevaluation vorgesehen.

Für das Jahr 2027 ist eine Evaluation durch eine ausländische Agentur angesetzt.

Nach Ablauf der Akkreditierungsfrist (2029) steht die Reakkreditierung des Alternativen Verfahrens an.

¹ Detaillierte Informationen sind dem Moodlekurs der HdM zur Akkreditierung unter https://moodle.hdm-stuttgart.de/mod/book/view.php?id=202754&chapterid=3808 zu entnehmen.

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

2 Implementierung des Qualitätsbeirats der Hochschule der Medien

Noch während der Begutachtung durch den Akkreditierungsrat erfolgte die Implementierung des Qualitätsbeirats der Hochschule der Medien. Formal geschah die Verankerung des innovativen Verfahrens durch die Verabschiedung der Qualitätsbeiratssatzung im Senat.

Die Auswahl und Bestellung der Qualitätsbeiratsmitglieder erfolgte über die begleitende Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag).

Am 25.02.2022 bestellte der Stiftungsrat von evalag folgende sachverständige Personen mit einschlägiger Erfahrung im Qualitätsmanagement einer HAW zu Qualitätsbeiratsmitgliedern der HdM:

- Prof. Dr. Manfred Hopfenmüller, Hochschulbeauftragter für Qualitätsmanagement der OTH Regensburg
- Lilly Dege, Head of Business der Topsim GmbH
- Prof. Dr. Monika Bessenrodt-Weberpals, Vizepräsidentin für Studium und Lehre sowie Gleichstellung der HAW Hamburg
- FH-Prof. Dr. Alois Frotschnig, Leiter des FH-Kollegiums der FH St. Pölten, Österreich
- Fabian Dobmeier, Masterstudiengang Bordnetzentwicklung der HAW Landshut

Zu den bestellten Mitgliedern nahm der Senat der HdM im Frühjahr 2022 positiv Stellung. Nach Abschluss der dreijährigen Amtszeit ist Wiederwahl möglich.

Seit seiner Konstituierung im April 2022 tagt der Qualitätsbeirat der HdM einmal jährlich in Präsenz. Die Ergebnisse der Sitzungen werden von einem Qualitätsbeiratsmitglied in den Gremien der HdM (Senat und Hochschulrat) vorgestellt und daraufhin operationalisiert.

Der Austausch zwischen den Qualitätsbeiräten der drei Partnerhochschulen (Hochschule der Medien Stuttgart, Hochschule Furtwangen, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen) wird durch den Lenkungskreis der Prorektoren und die hochschulübergreifende Koordinierungsstelle gesteuert. Für das Jahr 2025 ist ein hochschulübergreifender Austausch der drei Qualitätsbeiräte vorgesehen.

3 Formale Regelwerke

Die korrekte Umsetzung des Qualitätsbeiratsmodells wird durch eine Reihe von formalen Regelwerken in Form von Satzungen, Ordnungen, Verträgen etc. sichergestellt. Diese Regelwerke haben aufgrund ihrer Verabschiedung und Unterschreibung durch Senat, Rektorat oder Qualitätsbeirat rechtlich bindenden Charakter. Sie wurden während der Antrags- bzw. Begutachtungsphase des Qualitätsbeiratsmodells aufgesetzt und seitdem zum Teil überarbeitet.

Das vorliegende Grundsatzdokument basiert auf den Aussagen in diesen Regelwerken. Änderungen im Qualitätsbeiratsmodell werden zuerst in die Regelwerke eingefügt und daraufhin in das Grundsatzpapier übertragen.

Das Qualitätsbeiratsmodell			
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien			
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025

3.1 Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats (QBS)

Die Satzung zur Einrichtung und Beauftragung eines Qualitätsbeirats (Qualitätsbeiratssatzung) ist das zentrale Dokument zur Umsetzung des Qualitätsbeiratsmodells. Sie enthält Aussagen zur Zielsetzung und Beauftragung des Qualitätsbeirats, zu den Konformitätsprüfungen, zur Feststellung wesentlicher Änderungen, zur Zusammensetzung des Qualitätsbeirats, zur Aufwandsentschädigung, zur Beschlussfähigkeit, zur Bestellung von Mitgliedern, zum Zusammenwirken von Hochschule und Qualitätsbeirat, zum Vermittlungsverfahren und zur Auflösung des Qualitätsbeirats.

Die Qualitätsbeiratssatzung wird durch den Senat verabschiedet. Erstmals wurde sie bei der initialen Implementierung des Qualitätsbeiratsmodells am 28.01.2022 verabschiedet. Nach ihrer Überarbeitung im Zuge der Auflagenerfüllung für die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens wurde sie am 17.11.2023 erneut durch den Senat beschlossen.

3.2 Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats (GO)

Die Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats basiert auf den Rahmenvorgaben der Qualitätsbeiratssatzung und operationalisiert deren Ziele und Anforderungen. Sie enthält Aussagen zum Sitzungsmodus, zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung, zur Beschlussfassung von Entscheidungen, zur Zusammenarbeit mit der internen Koordinierungsgruppe, zu den Einladungen, zur Tagesordnung und zu den Beratungsunterlagen, zum Protokoll, zur wechselseitigen Berichterstattung und zur Abberufung von Qualitätsbeiratsmitgliedern.

Die Geschäftsordnung des Qualitätsbeirats wird durch den Qualitätsbeirat verabschiedet. Sie wurde am 27.04.2022 erstmals beschlossen und erhielt am 27.07.2022 das Einvernehmen des Senats. Nach einer Überarbeitung zur Auflagenerfüllung für die Akkreditierung des Alternativen Verfahrens wurde sie am 13.12.2027 erneut verabschiedet. Am 02.02.2024 erhielt sie das Einvernehmen des Senats.

3.3 Begleitvertrag mit der Qualitätssicherungsagentur

Die Funktion der begleitenden und beratenden Qualitätssicherungsagentur hat die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) für die Hochschule der Medien übernommen. Art und Umfang der Zusammenarbeit sind im Begleitvertrag geregelt.

Zu den Aufgaben, die evalag bei der Umsetzung des Qualitätsbeiratsmodells für die HdM innehat, gehören die Bestellung von Qualitätsbeiratsmitgliedern und das Onboarding neuer Qualitätsbeiratsmitglieder. Zudem übernimmt sie inhaltliche Aufgaben bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

Der Begleitvertrag zwischen dem Rektorat der HdM und der Geschäftsführung von evalag wurde erstmals 2022 abgeschlossen und im Jahr 2024 erneuert.

3.4 Mitwirkungsverträge mit den Qualitätsbeiratsmitgliedern

Die Mitwirkungsverträge der HdM mit den Qualitätsbeiratsmitgliedern regeln u. a. den Vertragsgegenstand, die Aufwandentschädigungen, die Erstattung von Auslagen, die Pflichten der Hochschule sowie Unbefangenheit und Vertraulichkeit.

Das Qualitätsbeiratsmodell					
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien					
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am		
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025		

Die Mitwirkungsverträge wurden 2022 erstmals zwischen dem Rektor der HdM und den Qualitätsbeiratsmitgliedern abgeschlossen. Sie wurden im Jahr 2024 erneuert.

3.5 Leitlinien für das Onboarding und den Wissenstransfer

Das Regelwerk enthält Leitlinien zum Onboarding von Qualitätsbeiratsmitgliedern an der HdM sowie hochschulübergreifend im Hochschulverbund. Es wurde im Februar 2024 im Zuge der Auflagenerfüllung fertiggestellt.

3.6 Beschwerdemanagementkonzept

Das Beschwerdemanagementkonzept der HdM erläutert den Umgang mit Beschwerden gegen Konformitätsentscheidungen des Qualitätsbeirats. Es ergänzt die bereits im aktuellen QM-Konzept der HdM zusammengefassten Beschwerderegelungen, unter anderem bei Beschwerden gegen Studienangelegenheiten, Forschungs- oder Verwaltungsfragen.

Das Dokument wurde im Februar 2024 im Zuge der Auflagenerfüllung fertiggestellt.

3.7 Hochschulverbund: Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung regelt das Zusammenwirken der Hochschule der Medien mit ihren beiden Partnerhochschulen, der Hochschule Furtwangen (HFU) und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfSW). Sie enthält Aussagen zum Vertragsgegenstand, zur Form der Zusammenarbeit, zu den Aufgaben des Lenkungskreises, zu den Aufgaben der hochschulübergreifenden Koordinierungsstelle, zum Zusammenwirken der internen Koordinierungsgruppen sowie Regelungen zu Veröffentlichungen, Finanzierung, sonstige Zusammenarbeit, vertrauliche Behandlung, Laufzeit, Gewährleistung/Haftung und Schlussbestimmungen.

Die Hochschulkooperationsvereinbarung wurde im Zuge der Auflagenerfüllung aufgesetzt und im Februar 2022 von den Rektoren der drei Verbundhochschulen unterzeichnet.

Das Qualitätsbeiratsmodell					
Beschreibung des Alternativen Akkreditierungsverfahrens der Hochschule der Medien					
Version	Erstellt von	Letzte Bearbeitung am	Senat: Positive Kenntnisnahme am		
1	Dr. Luz-Maria Linder	14.05.2025	16.05.2025		